

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 33 (2006)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Offizielle EDA-Informationen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Personelle Veränderung

**Beim Auslandschweizerdienst (ASD) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) hat es auf diesen Frühling hin eine personelle Veränderung gegeben. Ende Mai 2006 hat Botschafter Markus Börlin die Nachfolge von Botschafter Peter Sutter angetreten. Dieser vertritt seit kurzem die Interessen der Eidgenossenschaft auf den Philippinen. Botschafter Börlin leitet die Politische Abteilung VI (PA VI), die sich um Anliegen der Schweizer im Ausland kümmert, sowie den ASD, der der PA VI angegliedert ist.**



Markus Börlin, 1960 in Basel geboren, ist in Bubendorf / BL heimatberechtigt. Seine Studien in Basel schloss er mit dem Lizenziat der Rechte ab (lic. iur.). Nach Tätigkeiten als Gerichtsschreiber beim Verwaltungs- und Versicherungsgericht in Liestal sowie beim Bezirksgericht in Arlesheim und als Assistent für Strafrecht bei der Juristischen Fakultät der Universität Basel trat er im Jahre 1990 in den Dienst des EDA ein und wurde als Stagiaire in Bern und Ottawa eingesetzt. Ab 1992 war er an der Zentrale als diplomatischer Mitarbeiter bei der Sektion für internationale kulturelle und Unesco-Angelegenheiten der ehemaligen Direktion für internationale Organisationen tätig. Ab 1995 wurde er der Politischen Abteilung II zugeteilt, wo er Lateinamerika betreute. 1997 er-

folgte seine Versetzung als erster Mitarbeiter des Missionschefs nach Nairobi, wo er Anfang 1999 zum Botschaftsrat befördert wurde. Mitte 2000 wurde er in Bern als Chef der Dienststelle Sonderstab Krisenfälle (mit Ministertitel) sowie als Stellvertreter der Abteilung VI eingesetzt. Seit Mitte 2004 ist Markus Börlin Botschaftsrat und erster Mitarbeiter des Missionschefs in Stockholm.

## Freiwillige AHV/IV im EU-/Efta-Raum

**Die Revision der freiwilligen AHV/IV hat zur Folge, dass Schweizer, die in den Mitgliedstaaten der EU und Efta leben, nicht mehr der freiwilligen AHV/IV beitreten können.**

Seit 1. Juni 2002 ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-/Efta-Staaten in Kraft. Das Abkommen regelt unter anderem die Koordination der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf das Inkrafttreten dieses Abkommens hatte das schweizerische Parlament im Jahr 2001 beschlossen, die Bestimmungen über die freiwillige AHV/IV anzupassen. Deshalb können Auslandschweizer mit Wohnsitz im EU-Raum seit 1. April 2001 und solche mit Wohnsitz in einem Efta-Staat seit 1. Juni 2002 sich nicht mehr freiwillig bei der AHV/IV versichern.

### Versicherte Personen mit Wohnsitz im EU-Raum

Versicherte, die vor dem 1. April 2001 das 50. Altersjahr vollendet haben, können noch bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters weiter bei der freiwilligen AHV/IV versichert bleiben. Das gesetzliche Rentenalter in der Schweiz beträgt für Frauen 64, für Männer 65 Jahre.

Versicherte, die am 1. April 1951 und später geboren wurden, können ab dem 1. April 2007

keine Beiträge mehr an die freiwillige AHV/IV leisten. Diese Regelung betrifft Versicherte mit Wohnsitz in diesen Ländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.

### Versicherte Personen mit Wohnsitz im Efta-Raum

Personen mit Wohnsitz in Norwegen, Island oder im Fürstentum Liechtenstein, die am 1. Juni 1952 und später geboren wurden, können längstens bis am 31. Mai 2008 weiter bei der freiwilligen AHV/IV versichert bleiben. Versicherte, die vor dem 1. Juni 2002 50 Jahre alt geworden sind, können bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters versichert bleiben.

### Neue EU-Mitgliedstaaten

Das Schweizer Volk hat am 25. September 2005 die Ausdehnung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit angenommen. Das zwischen der Schweiz und der EU vereinbarte Erweiterungsprotokoll zum Abkommen ist am 1. April 2006 in Kraft getreten.

Die Ausdehnung des Abkommens auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten hat auch zur Folge, dass Versicherte mit Wohnsitz in diesen Ländern sich nicht mehr freiwillig bei der AHV/IV versichern können. Die neuen EU-Länder sind: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Personen, die bis zum Inkrafttreten des Protokolls in diesen Ländern bei der freiwilligen AHV/IV versichert waren, können noch während höchstens sechs aufeinander folgenden Jahren weiter versichert bleiben, das heisst bis spätestens 31. März 2012. Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens – also am 1. April 2006 – das 50. Altersjahr vollendet haben, können noch bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters freiwillig

bei der AHV/IV versichert bleiben.

Nach dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit erhalten Personen, die in zwei oder mehr EU-/Efta-Staaten versichert waren und das Rentenalter erreichen oder invalid werden, von jedem betroffenen Staat eine Teilrente. Aufgrund dieses so genannten Pro-Rata-Systems gewährt jeder EU-/Efta-Staat seinen Anteil an der Rente entsprechend der Beitragszeit, die die versicherte Person im Land verbracht hat. Voraussetzung ist aber, dass während mindestens einem Jahr Beiträge an die zuständige nationale Sozialversicherung bezahlt worden sind. Der in der Schweiz erworbene AHV/IV-Rentenanspruch wird ebenfalls nach diesem System berechnet und an Schweizer sowie EU- oder Efta-Bürger im Ausland bezahlt, vorausgesetzt die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr ist erfüllt.

Den Versicherten bleibt es unbenommen, ihre staatliche Altersvorsorge durch eine private Versicherung zu ergänzen. Wir verweisen ferner auf den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Soliswiss, der verschiedene Produkte für die Altersvorsorge von Auslandschweizern anbietet.

Personen, die ausserhalb des EU-/Efta-Raums wohnen oder Wohnsitz nehmen, können sich nach wie vor freiwillig bei der schweizerischen AHV/IV versichern lassen, wenn sie unmittelbar vor ihrem Wegzug mindestens fünf Jahre ununterbrochen bei der AHV/IV versichert waren.

Weitere Informationen:  
[www.avss-ai-international.ch](http://www.avss-ai-international.ch)  
[www.soliswiss.ch](http://www.soliswiss.ch)

## Neue telefonische Vorwahl für Region Zürich

Ab Ende März 2007 wird in der Schweiz die 01-Vorwahl für alle Telefonnummern der Region Zürich durch die Vorwahl 044 ersetzt. Der restliche Teil der

Telefonnummer bleibt unverändert. Telefonieren Sie aus dem Ausland, müssen Sie folglich +41 44 anstelle von +41 1 wählen.

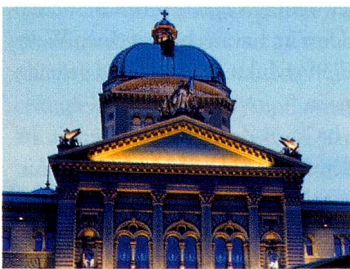
Bereits jetzt kann mit der Vorwahl 044 telefoniert werden. Bis März 2007 können die Nummern, die jetzt mit 044 beginnen, weiterhin mit der Vorwahl 044 oder 01 eingestellt werden. Nach diesem Datum werden die Nummern, die mit 01 beginnen, nicht mehr gültig sein. Wer trotzdem die 01 wählt, wird durch einen Sprechtext informiert.

Mehr Informationen erhalten Sie unter:

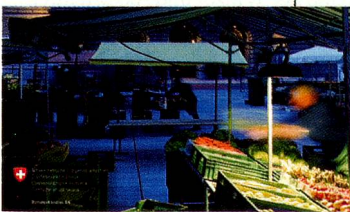
[www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch)  
(Themen – Telekommunikation)

## «Der Bund kurz erklärt, 2006»

**Die Broschüre «Der Bund kurz erklärt, 2006» ist im März 2006 in den vier Landessprachen sowie in Englisch erschienen. Die von der Bundeskanzlei herausgegebene Publikation ist kostenlos erhältlich.**



Der Bund kurz erklärt | 2006



Die diesjährige Broschüre umfasst 84 Seiten. Wie üblich können Sie zum Auftakt ein Interview mit dem Bundespräsidenten der Schweiz lesen. Dieses Jahr wurde Moritz Leuenberger von Konrad Mrusek, einem Korrespondenten der «Frankfurter Allgemeinen Zeitung», befragt.

«Der Bund kurz erklärt, 2006» zeigt auf, wie die Schweiz poli-

tisch organisiert ist, welche Volksrechte ausgeübt werden können und wie sich National- und Ständerat zusammensetzen. Wie immer sind die Ratsmitglieder fotografisch abgelichtet. In der neuen Ausgabe können Sie sogar erkennen, wann diese gewählt wurden und welchen Kommissionen sie angehören. Auf verständliche Art wird ausserdem dargestellt, wie ein neues Gesetz entsteht. Ferner werden die Aufgaben des Bundesrates, der Departemente und Bundesämter, der Parlamentsdienste, der Bundeskanzlei und des Bundes- und Versicherungsgerichtes beschrieben.

Auch die diesjährige Broschüre ist mit Fotos, Grafiken und Organigrammen angereichert. Die Fotos für die diesjährige Ausgabe hat der Zürcher Fotograf Stefan Walter geschossen.

Die Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei:  
*Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern*  
Fax: +41 031 325 50 58  
Internet: [www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

## Gesunde Schweizer Gewässer

Der schweizerische Fischerei-Verband hat die eidgenössische Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)» lanciert.

Die Volksinitiative bezweckt, einen neuen Artikel 76a mit entsprechender neuer Übergangsbestimmung, Artikel 197 Ziffer 6, in der schweizerischen Bundesverfassung (BV) zu verankern.

Die neue Verfassungsbestimmung beauftragt die Kantone, Massnahmen anzuordnen, die die Wiederbelebung öffentlicher Gewässer wie Seen und Fließgewässer und ihrer Uferbereiche fördern. Die Fließgewässer sollen dabei besser vernetzt und ausgeweitet und die Ufer bestockt werden. Ebenfalls sollen die Kantone Massnahmen treffen, die den Geschiebehaushalt



Der natürliche Töss-Flusslauf unterhalb von Embrach ZH.

reaktivieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die durch die Wasserkraftbetreiber künstlich verursachten Wasserpegelunterschiede vermindert werden, denn diese schaden dem Ökosystem der Fließgewässer (so genannte Schwall- und Sunkwirkungen).

Für die Sanierungsmassnahmen und die Finanzierung sind die Kantone verantwortlich. Sie richten Renaturierungsfonds ein. Können die entstehenden Kosten nicht auf die Verursacher umgewälzt werden, sollen die Massnahmen aus diesem Fonds finanziert werden.

Die Initiative sieht ausserdem vor, das Beschwerderecht von direkt betroffenen Organisationen oder von gesamtschweizerischen Fischerei-, Natur- oder Umweltschutzorganisationen zu erweitern. Diese sollen an Bund und Kantone Anträge auf Gewässer-Renaturierungen stellen können.

Die Initiative können Sie noch bis zum 4. Juli 2006 unterzeichnen.

VERANTWORTLICH FÜR DIE OFFIZIELLEN EDA-INFORMATIONSEITEN:  
GABRIELA BRODBECK, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA

Inserat



## VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe ist diese Initiative neu eingereicht worden:

■ «Für eine Solidaritätsabgabe (gegen eine Zweiklassengesellschaft)»; bis 28. September 2007

Unter der Seite [www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html) können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

## URNENGANG:

Eidgenössische Volksabstimmung 24. September 2006:

■ Volksinitiative vom 9. Oktober 2002 «Nationalbankgewinne für die AHV»

■ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (sofern das Referendum zu Stande kommt)

■ Änderung vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes (sofern das Referendum zu Stande kommt)

Datum der nächsten Abstimmung: 26. November 2006